



Amtsblatt

Nr. 27/2016

26. Oktober 2016

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 219 "Horstmar/ Querstraße" hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	179
2	Neuaufstellung der Satzung der Stadt Lünen über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar / Querstraße hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	181
3	Neuaufstellung der Satzung der Stadt Lünen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar/ Querstraße hier: Beteiligung der Öffentlichkeit	183

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen im Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 219 "Horstmar/ Querstraße"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 22.9.2016 als Fortführung der Sitzung vom 20.9.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 219 „Horstmar/ Querstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

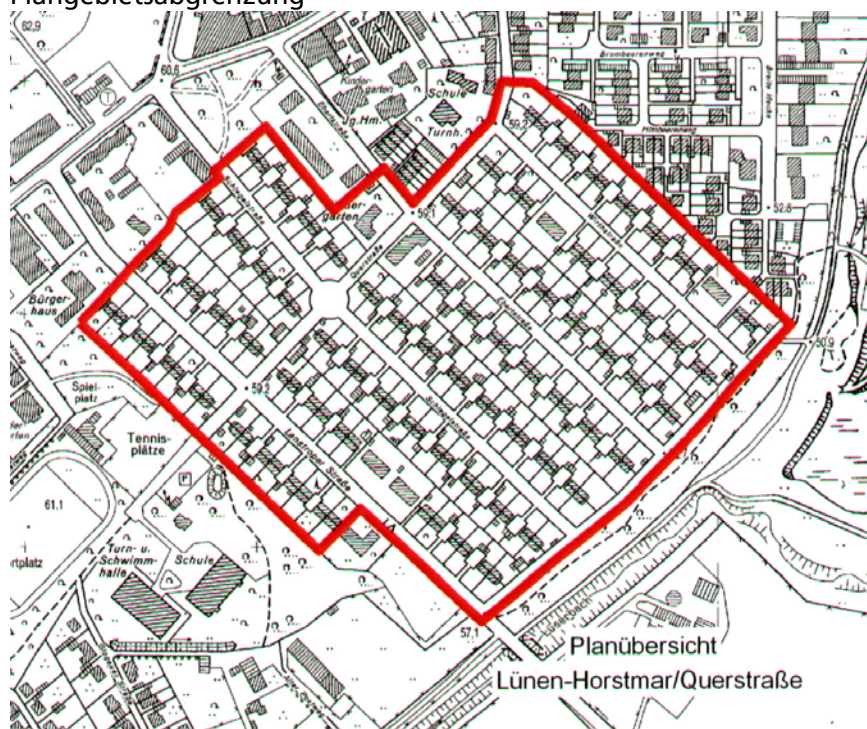
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen bauliche Erweiterungen in der bestehenden Wohnsiedlung zu ermöglicht werden. Für die Anfang des 20. Jahrhunderts erbaute Bergarbeiter-siedlung bestehen eine Gestaltungs- und Erhaltungssatzung. Um die ortsbildprägenden und gestalterischen Merkmale zu erhalten und gleichzeitig zeitgemäße Wohnflächen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 11 und wird begrenzt:

- im Norden: von den südlichen Grenzen der Flurstücke 1272, 586, 221, 1288 und der nördliche Grenze der Querstraße,
im Osten: von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1762, 1763, 1607, 1610, 1612, 1615, 1617, 1620, 1622, 1625, 16,27, 1630, 1632, 270, 1635, 1638 und 2056,
im Süden: von der nördlichen Grenze der Wegeparzelle, Flurstück 2060 und 2061,
im Westen: von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1049, 769, 2021 bis zur Westgrenze des Flurstückes 1442, Westgrenze der Lanstroper Straße, Flurstück 580.

Plangebietsabgrenzung



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossene Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 219 „Horstmar/ Querstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem Planentwurf zu.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 219 „Horstmar/ Querstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Lünen Nr.219 Horstmar/ Querstraße“ liegt in der Zeit

vom 7.11.2016 bis einschließlich 7.12.2016

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 24.10.2016

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung der Satzung der Stadt Lünen über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar / Querstraße.

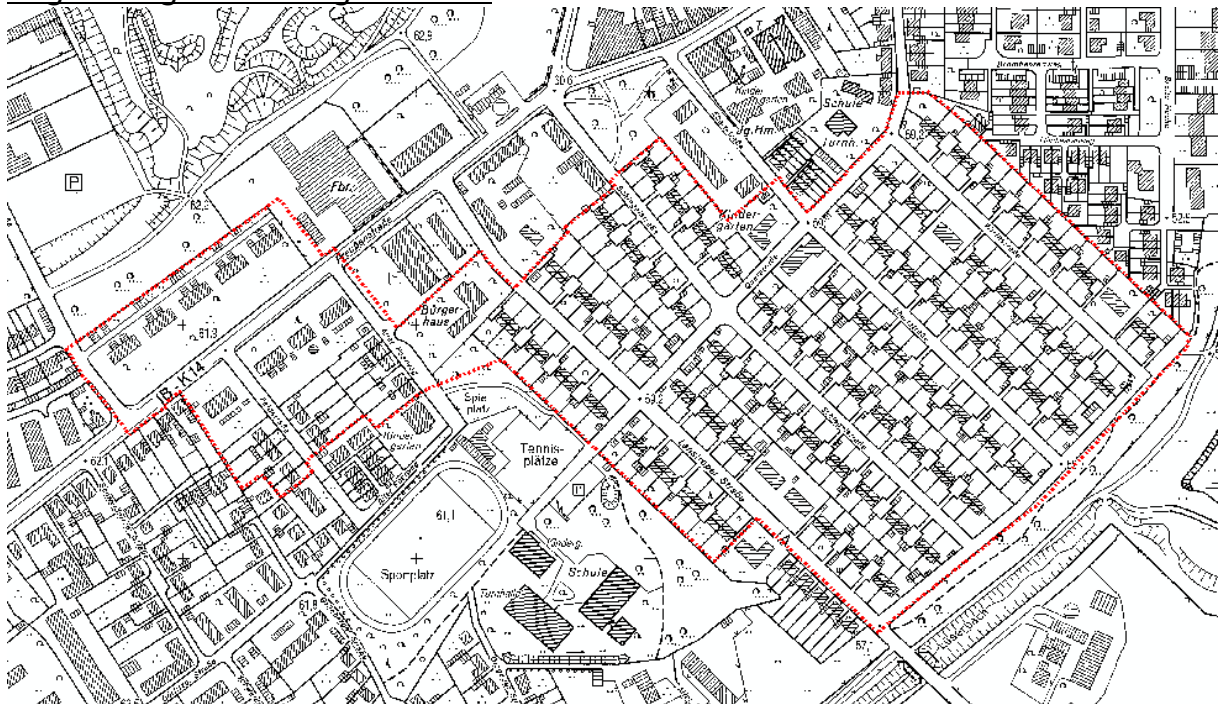
Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.4.2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Lünen über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen Horstmar/ Querstraße zu aktualisieren und neu zu fassen.

Das Ziel der Neuaufstellung besteht darin, die Bestimmungen der bestehenden Gestaltungssatzung zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen mit den aktuellen Ansprüchen der Anwohner nach angemessener und zeitgemäßer Wohnqualität zu vereinbaren. Gleichzeitig ist sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend anzupassen, um auch zukünftig das charakteristische Ortsbild der Siedlung in angemessener Form bewahren zu können. Dazu gehört auch die Vorgabe verbindlicher Gestaltungsanforderungen.

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 11 und der Gemarkung Lünen, Flur 22. Betroffen sind die Querstraße, Wirthstraße, Ebertstraße, Schlegelstraße, Lanstroper Straße, Alter Postweg, Feldstraße und Preußenstraße.

Abgrenzung des Satzungsgebietes



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 19.4.2016 gefasste Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für die Neuaufstellung der Gestaltungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar / Querstraße vom 21.02.2000 zu aktualisieren und neu zu fassen.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt durchzuführen:

- Vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf der neu aufzustellenden Satzung mit der Siedlergemeinschaft erörtert und abgestimmt,
- Der Entwurf der neu aufgestellten Gestaltungssatzung wird für vier Wochen im Technischen Rathaus der Stadt Lünen zur Einsichtnahme und Erörterung ausgestellt.

Öffentliche Auslegung

Interessierten Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **7.11.2016** bis einschließlich **7.12.2016** im „Technischen Rathaus“ der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich über den Entwurf der neu aufgestellten Gestaltungssatzung zu informieren und Anregungen vorzutragen.

Lünen, 24.10.2016

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Neuaufstellung der Satzung der Stadt Lünen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar/ Querstraße.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.6.2016 beschlossen, die Satzung der Stadt Lünen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen Horstmar/ Querstraße zu neu zu fassen.

Anlass für die Neuaufstellung dieser Satzung ist, dass derzeit für den überwiegenden Teil des Satzungsgebietes ein Bebauungsplan aufgestellt wird und die bestehende Gestaltungssatzung überarbeitet wird. In diesem Zusammenhang soll auch die seit 1983 bestehende Erhaltungssatzung überarbeitet werden, da die Rechtsgrundlagen überholt sind. Inhaltlich sind derzeit keine Änderungen vorgesehen, da die bestehenden Regelungen nach derzeitiger Einschätzung ausreichend sind, um das Satzungsziel – rechtliche Grundlage zur Sicherung des Bestandserhalts– zu gewährleisten. Die Abgrenzung des Satzungsgebietes bleibt im Wesentlichen erhalten. Lediglich der ehemalige Kindergarten an der Querstraße 20 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 11 und der Gemarkung Lünen, Flur 22. Betroffen sind die Querstraße, Wirthstraße, Ebertstraße, Schlegelstraße, Lanstroper Straße, Alter Postweg, Feldstraße und Preußenstraße.

Abgrenzung des Satzungsgebietes



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 28.6.2016 gefasste Beschluss für die Satzung der Stadt Lünen über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar/ Querstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung von Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung in Lünen- Horstmar/ Querstraße vom 21.02.2000 zu aktualisieren und neu zu fassen.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt durchzuführen:

- Vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Entwurf der neu aufzustellenden Satzung mit der Siedlergemeinschaft erörtert und abgestimmt,
- Der Entwurf der neu aufgestellten Gestaltungssatzung wird für vier Wochen im Technischen Rathaus der Stadt Lünen zur Einsichtnahme und Erörterung ausgestellt.

Öffentliche Auslegung

Interessierten Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **7.11.2016** bis einschließlich **7.12.2016** im „Technischen Rathaus“ der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich über den Entwurf der neu aufgestellten Gestaltungssatzung zu informieren und Anregungen vorzutragen.

Lünen, 24.10.2016

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns